

Info 10, 6. Mai 2020: FAQ Wiederaufnahme Präsenzunterricht



Aktualisierte FAQ zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes am 11. Mai 2020

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen wurden von der Kantonsärztin bestätigt.

Alle grau unterlegten Fragen und Antworten sind nach "Schule trotz Corona", Info 9 vom 1. Mai 2020, zusätzlich aufgenommen und beantwortet worden oder wurden präzisiert.

Info CORONAVIRUS (Graubünden):



Plakate und weitere Materialien zu Verhaltens- und Hygieneregeln in den drei Kantonsprachen:



Schulbetriebliche Fragen

Müssen Eltern ihr Kind zur Schule schicken?

Ja, die Schulpflicht war nie und ist weiterhin nicht aufgehoben. Ist der Präsenzunterricht wieder erlaubt, dann müssen die Eltern ihren Kindern den Schulbesuch ermöglichen.

Bei Kindern gibt es gemäss aktuellem Wissen keinen Gesundheitszustand, mit dem sie bei einer Coronavirus-Infektion für einen schweren Krankheitsverlauf gefährdet wären. Leidet ein Kind an einer Krebserkrankung oder einem schweren, angeborenen Immundefekt, dann sollen die Eltern dies mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt besprechen. Es hat sich herausgestellt, dass die Krankheiten, welche bei erwachsenen Personen unter die Risikogruppe subsumiert werden, bei Kindern nicht zu einem erhöhten Komplikationsrisiko führen.

Gesunde Kinder von Eltern, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, werden aus medizinischer Sicht nicht anders behandelt als Kinder von Eltern, die nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Gibt es Distanzvorgaben für die Schülerinnen und Schüler im Unterricht?

Auf Distanzvorschriften zwischen Schülerinnen und Schülern wird verzichtet. Zwischen Lehrpersonen und Schüler/-innen sowie Erwachsenen untereinander gilt, wenn immer möglich, weiterhin der Mindestabstand von zwei Metern.

Für welche Bereiche gilt das nationale Schutzkonzept des BAG?

Dieses gibt den Rahmen vor und gilt für alle Fächer, alle Bereiche der Schule (Unterricht, Pausen, Schultransport) und alle Lokalitäten.

Muss die Tagesstrukturverordnung ab dem 11. Mai 2020 wieder umgesetzt werden?

Damit auch das sonstige berufliche Leben wiederbeginnen kann, ist es elementar, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote der Schulträgerschaften für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule wieder starten. Dabei gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb.

Das Fach "Bewegung und Sport" soll unter Beachtung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen analog zu allen anderen Fächern des Lehrplans unterrichtet werden. Was heisst das genau?

Bewegung und Sport kann mit der ganzen Klasse / Abteilung unterrichtet werden Folgendes ist zu beachten: Körperkontakte auf das Minimum reduzieren, Bewegung und Sport bevorzugt im Freien durchführen, abteilungsübergreifende Schulsportveranstaltungen unterlassen.

Was gilt für den freiwilligen Schulsport?

Der freiwillige Schulsport kann unter den gleichen Rahmenbedingungen wie das Fach Bewegung und Sport stattfinden.

Darf nach dem Sportunterricht geduscht werden?

Nach dem Sportunterricht (Schulfach) ist das Duschen erlaubt. Situativ kann darauf verzichtet werden (z.B. Randstunden).

Was sind die Vorgaben für die Pausengestaltung?

Ziel ist eine möglichst geringe Zahl von unterschiedlichen Kontakten. Kinder einer Abteilung sollen, wenn möglich nur mit Kindern dieser Abteilung Kontakt haben. Allenfalls können für die einzelnen Klassen unterschiedliche Areale auf dem Pausenplatz bezeichnet oder die Pausen gestaffelt organisiert werden.

Sollen die Klassenzimmer umgestellt werden?

Ja, bei Bedarf. Das Klassenzimmer soll so eingerichtet werden, dass die Verhaltens- und Schutzvorkehrungen des BAG eingehalten werden können.

Sollen Standort- oder Elterngespräche stattfinden?

Das macht Sinn in Situationen, wo dringender Informations- und Kommunikationsbedarf besteht. Neben dem klassischen Gespräch vor Ort können auch andere Formen in Betracht gezogen werden (z.B. per Telefonkonferenz oder Videoplattform).

Worauf muss beim Transport von Schülerinnen und Schülern (SuS) geachtet werden?

Schülertransporte erfolgen auf unterschiedliche Art und Weise:

- Situation 1: Privattransport der Schule / Gemeinde
- Situation 2: Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln (jedoch ausschliesslich mit SuS)
- Situation 3: Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln (SuS und andere Fahrgäste)

Bei den Situationen 1 und 2 handelt es sich um "geschlossene Transporte" und es sind keine Abstandsregeln unter den SuS vorgegeben und es gilt auch keine Empfehlung für das Maskentragen. Ausschliesslich zum Fahrer sind die Distanz-Vorgaben von 2m verbindlich. Schulgemeinden können für diesen geschlossenen Verkehr spezielle Schutzmassnahmen erlassen.

In Situation 3 müssen die Verhaltens- und Vorsichtsmassnahmen des öffentlichen Verkehrs / der Transportunternehmen eingehalten werden.

SBB und Postauto haben in Absprache mit den Bundesämtern für Verkehr (BAV) und Gesundheit (BAG) ein Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr entwickelt. In erster Linie wird erwachsenen Personen, insbesondere Personen der Risikogruppe, das Tragen einer Maske im ÖV empfohlen. Bezüglich Schülerinnen und Schüler gibt es seitens Gesundheitsamt Graubünden keine Maskenempfehlung.

Unter welchen Bedingungen sind Schulreisen und Exkursionen möglich?

Wichtig ist, dass die Klassen unter sich bleiben und dass auf öffentliche Verkehrsmittel verzichtet wird. Möglich sind klassenweise Aufenthalte im Freien, kürzere Wanderungen und Velotouren in der nahen Umgebung.

Welche spezifischen Schutzmassnahmen gelten für die Betriebsaufnahme in den Sonderschulinstitutionen?

Für den Unterricht sowie die Betreuung gelten dieselben Schutzmassnahmen wie für die Regelschule. Im Bereich Wohnen orientieren sich die Institutionen an den Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit. Die im Merkblatt des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements festgehaltenen Massnahmen zur Sicherstellung der Betreuung im Zusammenhang mit COVID-19 sind ab dem 11. Mai 2020 hinfällig.

Erfolgt die Öffnung der Sonderschulen gleich wie bei den Regelschulen?

Die vom Bundesrat beschlossene Wiederöffnung der Schulen am 11. Mai 2020 gilt für die gesamte Volksschule und somit für sämtliche Regel- und Sonderschulen des Kantons Graubündens. Die Institutionen sind in diesem Zusammenhang weiterhin gefordert, die vom Bund vorgegebenen Schutzmassnahmen in ihrer Zuständigkeit angepasst auf Ihre Institutionen umzusetzen.

Gesundheitsbezogene Fragen

Wie werden Kinder, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt wohnen, unterrichtet?

Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. In besonderen Situationen sollte die Einschätzung eines behandelnden Arztes berücksichtigt werden, um eine individuelle Lösung zu finden.

Eine Lehrperson / eine Schülerin, ein Schüler einer Klasse erkrankt an COVID-19. Was sind die konkreten Konsequenzen für die Lehrperson / Klasse?

Kinder mit Atemweginfekten sollen nicht zur Schule kommen und zu Hause bleiben. Sollte ein Kind in der Schule Symptome eines Atemweginfektes entwickeln, so sollte das Kind nach Hause geschickt werden (hierzu ist eine Maske aus dem Notvorrat der Schule anzuziehen). Es ist Sache der Eltern, darüber zu entscheiden, ob eine Arztkonsultation nötig ist oder nicht. Eine Meldepflicht der Schule an das Gesundheitsamt oder die Kantonsärztin besteht nicht. Falls in einer Klasse zwei oder mehrere bestätigte COVID-19 Situationen auftreten, sind die Schulleitungen gebeten, die Kantonsärztin zu informieren.

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend. Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich in Isolation begeben. Personen, welche im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person oder Intimkontakte hatten, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Das Miteinander der Kinder und Lehrpersonen im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.

Gibt es eine Maskentragepflicht oder Empfehlung für Lehrpersonen und /oder für Schülerinnen und Schüler?

Das präventive Tragen von Masken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken im Schulhaus für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B., wenn jemand im Schulhaus Symptome zeigt). Als Notvorrat werden 2 Schachteln à je 50 Stück empfohlen. Der Notvorrat an Masken wird von der Gemeinde den Schulen zur Verfügung gestellt.

Tragen von Hygienemasken:



Welche Hygienemassnahmen müssen die Gemeinden im Schulhaus anordnen?

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden. Weitere Hinweise finden sich im Bulletin Nr. 8 des kantonalen Führungsstabs.

Was passiert mit besonders gefährdeten Lehrpersonen und weiterem Schulpersonal?

Besonders gefährdetes Schulpersonal soll weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 sollen für sie individuelle Einsatzmöglichkeiten gefunden werden (bspw. Coaching von Stellvertretungen, Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten, Unterstützung von einzelnen Kindern und Jugendlichen, ...).

Müssen Unterrichtsgegenstände (Schreibstifte, Wörterbücher, Computertastaturen, Bälle, Spielmaterialien usw.) speziell gereinigt werden?

Unterrichtsgegenstände sollen – wenn immer möglich – einzelnen Schülerinnen und Schülern zugeordnet werden. Dies ist, z.B. bei Kindergarten-Spielmaterialien, kaum möglich. Entsprechend ist auf eine regelmässige Reinigung zu achten.

Wie kann in Fächern wie Technisches und Textiles Gestalten der Abstand zwischen den Schüler/-innen und den Lehrpersonen eingehalten werden, z.B. wenn Handarbeiten von der Hand der Lehrperson in die Hand der Schüler/-innen (und umgekehrt) übergeben werden?

Diese Situationen kommen in praktisch allen Unterrichtsfächern und Altersstufen vor. Um die COVID-19-Schutzmassnahmen einhalten zu können, sind kreative und pragmatische Lösungen gefragt.

Bezüglich TTG-Unterricht ist darauf zu achten, dass Werkgegenstände möglichst wenig von einer Hand in die andere übergeben werden. Ebenso sollen Anschauungsmaterialien nicht in der Klasse umhergegeben werden. Das Vorzeigen soll konsequent am Gegenstand der Lehrperson stattfinden oder z.B. mit Medien visualisiert werden. Die Lerninhalte sind auf das Wesentliche zu reduzieren. Die Unterrichtsgestaltung ist so zu vereinfachen, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden können.

Wie sollen sich die Lehrpersonen im Kindergarten verhalten, um die vorgegebenen Distanz- und Hygienemassnahmen einzuhalten?

Die Schutzmassnahmen sollen "so gut wie möglich" eingehalten werden. Das Einrichten von Zonen für Lehrpersonen, für die Klasse und für Gruppen kann das Einhalten von Distanzen unterstützen.

Bei Fachlehrpersonen wechseln die SuS-Gruppen mehrmals täglich. Welche Hygienemassnahmen müssen bei Klassenwechseln eingehalten werden?

Beim Betreten und Verlassen des Klassenzimmers ist konsequent auf gute Handhygiene zu achten (zum Abtrocknen Papierhandtücher verwenden). Schulmaterialien sollen möglichst einzelnen Schülerinnen und Schülern zugeteilt sein. Insbesondere die Lehrperson soll mit den eigenen Werkzeugen / Materialien arbeiten. Falls eine Mehrfachnutzung unumgänglich ist, sind die Materialien nach jedem Einsatz zu reinigen.

Muss die Schulträgerschaft für Lehrpersonen und/oder Schülerinnen und Schüler, welche sich mit Masken schützen wollen, solche zur Verfügung stellen?

In den Schulen müssen grundsätzlich keine Masken getragen werden. Wenn jemand eine Maske tragen will, dann muss diese nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden.

Wird den Schulen vom BAG Informationsmaterial für die Kommunikation an die Eltern, Erziehungsberechtigten sowie zur Prävention für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt?

Auf der Website des BAG stehen Plakate für Information und Prävention zur Verfügung. Eltern mit Kindern in besonderen Situationen sollen sich an ihre Kinderärztin oder ihren Kinderarzt wenden.

BAG Materialien: 

Muss jede Schule ein eigenes Schutzkonzept erstellen und wer kontrolliert die Schutzmassnahmen der einzelnen Schule?

Jede Schule entscheidet über die notwendigen Schutzmassnahmen, um das vom BAG vorgegebene Schutzkonzept sowie die Rahmenvorgaben des EKUD vom 1. Mai 2020 in der Schule vor Ort umzusetzen. Die Schulleitungen sind mit dem Schulteam für die Umsetzung der Vorgaben an der Schule verantwortlich. Die Beaufsichtigung der Umsetzung obliegt dem Schulrat. Das Schulinspektorat unterstützt die Schulen weiterhin über die Hotline.

Machen breite COVID-Tests vor oder bei Schulbeginn allenfalls Sinn?

PCR-Tests sind nur bei symptomatischen Personen empfohlen. Ein negatives Testergebnis sagt nur, dass zum Zeitpunkt des Abstrichs keine Viren nachgewiesen werden. Eine Person kann kurz nach dem Abstrich erkranken und andere anstecken. Man müsste, wollte man konsequent sein, täglich bei allen Abstriche machen. Das ist weder bezahl- noch umsetzbar.

Rechtliche Fragen

Wie lange muss eine Lehrperson ihren Unterricht im Falle einer Erkrankung an COVID-19 aussetzen?

Die Dauer der Abwesenheit wird durch eine Ärztin oder einen Arzt bestimmt.

Wie lange muss eine Lehrperson ihren Unterricht bei einem Corona-Fall in ihrer Familie (im gleichen Haushalt) aussetzen?

Die Lehrperson bleibt mit der ganzen Familie während 10 Tagen in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, darf sie nach 10 Tagen wieder zur Arbeit in die Schule gehen.

Welche Verpflichtungen bestehen für eine Lehrperson, die mit gefährdeten Personen im gleichen Haushalt lebt?

Für den Präsenzunterricht ist Anwesenheit der gesunden Lehrperson vor Ort zwingend. Es sind jedoch für diese Situationen individuelle Lösungen gemäss Personalrecht zu finden. Ebenfalls sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden.

Kann eine Lehrperson, die nicht zur Risikogruppe gehört, aber dennoch gesundheitliche Bedenken hat, von der Unterrichtstätigkeit entbunden werden?

Sie ist bei einer Tätigkeit im Präsenzunterricht keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden. Die Arbeitsleistung ist deshalb zu erbringen und ein Fernbleiben aus Angst ist nicht zulässig.

Was geht bei einer Lehrperson, deren Angehörige im gleichen Haushalt zur Risikogruppe gehören, vor: die Arbeitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber oder die Sorgspflicht gegenüber ihrem Partner und ihren Kindern?

Für den Präsenzunterricht ist Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden. In solchen Situationen ist die Einschätzung des behandelnden Arztes zu berücksichtigen.

Wie ist von Lehrpersonen der Nachweis der Zugehörigkeit zur Risikogruppe zu erbringen?

Die besondere Gefährdung wird durch Deklaration der Lehrperson geltend gemacht. Es kann dazu ein ärztliches Attest verlangt werden, dieses ist aber nicht zwingend.